

Ordnung über den Zugang und die Zulassung  
für den  
konsekutiven Masterstudiengang  
**Strategisches Management**  
der Jade Hochschule  
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Beschlossen vom Senat der Jade Hochschule  
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth  
in seiner Sitzung am 08. Mai 2018

Genehmigt mit Erlass des  
Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur  
vom 01. Juni 2018

Bekanntgegeben im Verkündungsblatt  
100/2018 vom 19. Juni 2018

Ordnung über den Zugang und die Zulassung  
für den konsekutiven Masterstudiengang  
**Strategisches Management**  
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat am 08. Mai 2018 nach § 18 Abs. 8 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBL. S.69) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Juni 2017 (Nds. GVBL. S.172) und § 7 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBL. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 384), folgende Ordnung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Strategisches Management.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2**  
**Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Strategisches Management ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber entweder
  - a) an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss in einem betriebswirtschaftlichen, tourismuswirtschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
  - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Studiendekanin/der Studiendekan oder eine von ihr/ihm beauftragte Stelle. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Liegt ein Bachelorabschluss von weniger als 210 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System vor, ist die Zulassung mit der Auflage möglich, die fehlenden Leistungspunkte über zusätzliche Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. So kann die Bewerberin oder der Bewerber die fehlenden Leistungspunkte:
  - a) in einem anderen Studiengang erbracht haben, der nicht abgeschlossen sein muss (max. 30 Leistungspunkte),

- b) über den Nachweis von besonderer beruflicher oder wissenschaftlicher Qualifikation, zum Beispiel Tätigkeiten in Forschung und Praxis erbringen (max. 30 Leistungspunkte),
- c) über den Nachweis sonstiger Qualifikationen erbringen (max. 15 Leistungspunkte) oder
- d) während des Studiums erbringen (max. 20. Leistungspunkte).

Über die Anerkennung, bzw. darüber, welche Leistungen/Qualifikationen erbracht werden müssen, entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan oder eine von ihr/ihm beauftragte Stelle.

- (3) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 90 % der Gesamtleistungspunktzahl erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis der sprachlichen Voraussetzung wird geführt über eines der nachfolgenden Zertifikate (andere Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung):
  - Deutsches Sprachdiplom der KMK (Stufe 2),
  - Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNdS),
  - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), Niveaustufe 2,
  - TestDaF (Deutsch als Fremdsprache), Mindestniveau 4,
  - Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung),
  - Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts,
  - Großes oder Kleines Sprachdiplom des Goethe-Instituts.

### § 3

#### **Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- (1) Der Masterstudiengang Strategisches Management beginnt zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01. September (Ausschlussfrist), bzw. bei einer Zulassungsbeschränkung bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist in elektronischer Form über das Online-Portal der Hochschule zu stellen.

Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen bis zum 01. August (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher Übersetzung beizufügen, falls die Originale nicht in deutscher Sprache abgefasst sind:
  - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
  - b) Lebenslauf,

- c) Nachweise über Sprachkenntnisse nach § 2 Absatz 4,
  - d) sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zugangsvoraussetzung/die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### **§ 4**

#### **Zulassungsverfahren**

- (1) Die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) wird durch einschlägige praktische Tätigkeit verbessert. Pro sechs Monate einschlägiger Berufstätigkeit wird eine Notenverbesserung um 0,10 gewährt. Maximal ist eine Verbesserung um 1,00 möglich. Es wird eine Berufstätigkeit ab 19 Stunden/Woche berücksichtigt. Über die Anerkennung entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan oder die von ihr/ihm beauftragte Stelle.
- (2) Aus der nach Absatz 1 ermittelten Note wird für die Auswahlentscheidung eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.  
Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 1 und § 2 Absatz 2 noch fehlende Leistungspunkte nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum 31. August bei der Einschreibung im vorangegangenen Wintersemester erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.  
Gleiches gilt, wenn nach § 2 Absatz 3 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 01. April bei der Einschreibung im vorhergehenden Wintersemester nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

#### **§ 5**

#### **Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach dem Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt mit Ablauf der regulären Bewerbungsfrist und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

- (5) Die Erstellung von Bescheiden erfolgt in Textform und vollständig durch automatische Einrichtungen. Daher gilt ein zum Abruf bereitgestellter Bescheid am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekanntgegeben.

## **§ 6**

### **Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren, zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
1. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  2. die im gleichen Studiengang
    - a) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - b) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - c) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - d) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe c fällt, eingeschrieben sind oder waren,
    - e) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder
  3. die sonstige Gründe geltend machen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

- (2) Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, nächst dem die Durchschnittsnote, letztlich das Los.
- (3) Bietet eine Hochschule des Landes einen Studiengang nicht bis zum Abschluss an oder wird ein Studiengang aufgehoben, so werden die dafür Eingeschriebenen abweichend von Absatz 1 vorrangig zugelassen, wenn dieser Studiengang gleich ist oder keine wesentlichen Unterschiede aufweist.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule in Kraft.